



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 20. Oktober 1967

1 Teil 11 Nr. 96

Tag	Inhalt	Seite
4.10. 67	Anordnung über die Übertragung von Befugnissen zur Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Einzelhandelsverkaufspreise für Konsumgüter.....	701
4. 10 67	Anordnung über die Preisbeiräte .....	703

### —■—Anordnung über die Übertragung von Befugnissen zur Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Einzelhandelsverkaufspreise für Konsumgüter vom 4. Oktober 1967

In Durchführung des Beschlusses des Ministerrates vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise — Kurzfassung — (GBI. II S. 153) wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Staatsorganen zur Übertragung von Befugnissen zur Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Einzelhandelsverkaufspreise (EVP) für Konsumgüter auf Betriebe, wirtschaftsleitende Organe sowie Räte der Bezirke folgendes angeordnet:

#### I. Befugnisse für die Ausarbeitung und Bestätigung von Einzelhandelsverkaufspreisen

##### § 1

(1) Die Produktionsbetriebe haben auf der Grundlage der speziellen preisrechtlichen Bestimmungen eigenverantwortlich die EVP für neu in die Produktion aufgenommene Erzeugnisse festzusetzen, soweit sie nach der „Nomenklatur über die Verantwortlichkeit der Betriebe, Staats- und Wirtschaftsorgane für die Ausarbeitung und Bestätigung der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise“ (im weiteren als Nomenklatur bezeichnet) dazu berechtigt sind. Das gilt auch für neu- und weiterentwickelte Erzeugnisse (Anlage 1). Sofern bisher produzierte Sortimente infolge Sortimentsbereinigung auf andere Produktionsbetriebe übertragen werden oder auch eine Erweiterung der Produktion durch Einbeziehung weiterer Produktionsbetriebe erfolgt, sind in jedem Falle die bisher geltenden EVP beizubehalten.

(2) Die Produktionsbetriebe können auf der Grundlage der von den zuständigen zentralen Staatsorganen zu erlassenden Direktiven die EVP für einzelne Erzeugnisse eigenverantwortlich verändern, soweit sie nach der Nomenklatur für die Festsetzung der EVP verantwortlich sind. Diese Preisveränderungen dürfen nicht zu Lasten verbindlicher Abführungen an den Staatshaushalt oder staatlicher Preisstützungen erfolgen.

(3) Die Produktionsbetriebe sind berechtigt, die EVP für eine Reihe von Erzeugnissen in Relation zu den Grundpreisen eigenverantwortlich festzusetzen, wenn sie von den bisherigen Kleinverbraucherpackungen abweichende Größen herstellen.

(4) Die Festsetzung bzw. Veränderung der EVP hat durch den Leiter des Produktionsbetriebes zu erfolgen. Er ist verpflichtet, jederzeit einen gesonderten Nachweis über diese EVP zu führen.

##### § 2

(1) Die Vereinigungen Volkseigener Betriebe (WB) bestätigen die EVP für neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse, soweit sie nach der Nomenklatur dazu berechtigt sind, mit Ausnahme der Erzeugnisse, die ausschließlich in sozialistischen Waren- und Versandhausunternehmen gehandelt werden. Das gilt auch für neu- und weiterentwickelte Erzeugnisse.

(2) Die WB können auf der Grundlage der dafür zu erlassenden Direktiven die EVP für einzelne Erzeugnisse verändern, soweit sie nach der Nomenklatur für die Bestätigung der EVP verantwortlich sind, mit Ausnahme der Erzeugnisse, die ausschließlich in den sozialistischen Waren- und Versandhausunternehmen gehandelt werden.

##### § 3

Die sozialistischen Waren- und Versandhausunternehmen bestätigen die Einzelhandelsverkaufspreise für Erzeugnisse, für die nach der Nomenklatur die WB verantwortlich sind, oder für die sie im Rahmen der Verwirklichung der Preisbildungspyramide vom Minister für Handel und Versorgung Befugnisse erhalten, wenn die Erzeugnisse nur in diesen Unternehmen gehandelt werden.

##### § 4

(1) Die Großhandelsdirektion Textil- und Kurzwaren und die zentralen Warenkontore bestätigen

- den -materiellen Anreiz für die Produktion von Erzeugnissen mit dem Prädikat hochmodisch einschließlich seiner Befristung
- die Saisonpreise für Warenarten, soweit sie dazu vom Minister für Handel und Versorgung befugt sind
- die\* EVP, für die sie im Rahmen der Verwirklichung der Preisbildungspyramide vom Minister für Handel und Versorgung Befugnisse erhalten haben.

(2) Die Befugnisse gemäß Abs. 1 werden von den sozialistischen Waren- und Versandhausunternehmen wahrgenommen, soweit es sich um Erzeugnisse handelt, die ausschließlich von diesen Unternehmen gehandelt werden.

(3) Das Zentrale Warenkontor LOGH bestätigt die Tagespreise für frisches Obst und Gemüse. In Übereinstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen können die Befugnisse zur Bestätigung der Tagespreise für frisches Obst und Gemüse auf andere Organe übertragen werden.

(4) Die Hauptdirektion der HO erarbeitet Vorschläge zur Bestätigung der EVP für ausgewählte Spitzen-erzeugnisse (Anlage 2). Diese EVP bedürfen der Bestätigung durch das Ministerium für Handel und Versorgung.

##### § 3

(1) Die Räte der Bezirke bestätigen, soweit sie nach der Nomenklatur dazu berechtigt sind, die EVP